

WEISUNGEN

vom 20. Januar 2011

über die Infrastruktur für die Informatikkurse an der Orientierungsschule

Eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;

eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

eingesehen das Reglement über die Gewährung von diversen Beiträgen von 1988;

eingesehen die Richtlinien vom 1. Januar 2008 betreffend Anträge für die Finanzierung der Integration der ICT im Rahmen der obligatorischen Schule;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

b e s c h l i e s s t:

1. GRUNDSÄTZE

- **Ausstattung**

Grundsätzlich ist die Ausstattung eines speziellen Informatikzimmers oder eines Systems, das die Nutzung von 24 Arbeitsplätzen in einem Schulzimmer ermöglicht, ausreichend für die Informatikkurse an einem OS-Zentrum mit 500 Schülern. Bei mehr als 500 Schülern kann ein zusätzliches Informatikzimmer oder Ausstattungssystem in Betracht gezogen werden.

Je nach ihren Bedürfnissen beschafft sich jede Gemeinde, jeder Gemeindeverband oder jede Sonderschulinstitution das nötige Informatikmaterial (Hardware) und die nötigen Programme (Software).

Die Gemeinden sind für die Ausrüstung sowie die Zuteilung der nötigen materiellen Mittel verantwortlich, damit die Schüler die Ziele erreichen können (Anschaffung, Unterhalt, Sicherheit,...).

Die kommunale oder interkommunale Schulbehörde oder die Behörde der Sonderschulinstitution ist für die angemessene Nutzung der subventionierten Ausstattung verantwortlich.

- **Subventionierung**

Die kantonale Subventionierung wird aufgrund der Anzahl installierter Informatikposten festgelegt und für eine minimale Zeitdauer von 5 Jahren gewährt.

Sie berechnet sich im Verhältnis zu den effektiven Kosten, aber höchstens bis zu Fr. 2'000.- pro Informatikposten, und deckt folgende Anschaffungskosten ab:

- Informatikposten mit Bildschirm oder Notebook,
- Peripherie (Tastatur, Maus, Lautsprecher, Drucker, Scanner, USB-Stick),
- Software,
- Server / Netzwerk,
- Verkabelung.

Weitere Informatikgeräte und das Material der Peripherie, das oben nicht ausführlicher aufgeführt ist (digitaler Fotoapparat, digitale Kamera, Beamer, elektronische Wandtafeln, ...), werden separat subventioniert und fallen nicht in die vorgängig erwähnte Pauschale. Entsprechend dem Vorgehen für andere Lehrmittel muss ein Antrag auf Subventionierung an die Dienststelle für Unterrichtswesen gerichtet werden.

Für die Auszahlung der Subvention ist dasselbe Verfahren wie für die Lehrmittel anzuwenden.

Besondere Fälle werden vom DEKS geregelt.

Diese Subventionierungsbestimmungen gelten nicht für das Informatikmaterial der Schulverwaltung.

- **Unterhalt**

Der Entscheid, Informatikmaterial bereitzustellen, bedingt für jede Gemeinde, jeden Gemeindeverband oder jede Sonderschulinstitution die Einrichtung eines Unterhaltssystems für Material und Software ganz zu ihren Lasten.

- **Sicherheit**

Der Entscheid, Informatikmaterial bereitzustellen, bedingt für jede Gemeinde, jeden Gemeindeverband oder jede Sonderschulinstitution die Einrichtung eines Sicherheits- und Überwachungssystems für Material und Software ganz zu Ihren Lasten und in ihrer Verantwortung. Dies soll die Benutzer des Netzwerkes vor widerrechtlichen oder gefährlichen Inhalten schützen und eine entsprechende Nutzung der Informatikmittel von Schülern und Lehrpersonen in den Schulen fördern.

Die Internet-Filterung mit technischen Mitteln ist unerlässlich, wird nachdrücklich empfohlen und erlaubt:

- eingeschränkten Zugriff auf gewisse Dienste;
- Nutzung des Internets zu rein pädagogischen Zwecken;
- Gewährleistung des Datenschutzes.

Ebenfalls empfohlen wird die Umsetzung der Grundsätze des Referenzdokuments der „Internet-Ch@rta-Bausatz“, das sich einfach auf unterschiedliche Schulkontexte adaptieren lässt und als pädagogisches Mittel konzipiert ist, das die Kompetenzen der Schüler in der Benutzung des Internets fördert.

2. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das vorgängig angeschaffte und subventionierte Material wird anlässlich der Festlegung des Betrages für subventionsberechtigtes Informatikmaterial berücksichtigt.

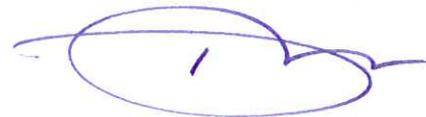
Die laufenden Subventionierungen, die im Rahmen der alten Weisungen gewährt wurden, werden nach diesen berücksichtigt, da sie ihre Gültigkeit bis nach Ablauf einer fünfjährigen Frist ab Datum des Subventionsentscheids behalten.

Das vor Inkrafttreten dieser Weisungen angeschaffte Material, das nicht subventioniert wurde, kann nachträglich nicht berücksichtigt werden.

3. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Weisungen treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 12. Juli 1993.

Der Vorsteher des Departements für
Erziehung, Kultur und Sport



Claude Roch, Staatsrat

Sitten, 20. Januar 2011 JFL/DT/MM

Verteiler:

- Dienststelle für Unterrichtswesen
- Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit
- Schuldirektionen der OS
- Schulkommissionen der OS
- Dienststelle für tertiäre Bildung
- Informatikverantwortlicher des Departements